

FIND/Vorentwurf vom 04.05.2026

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: 631.1
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2025-DFIN-38 des Staatsrats vom ... August 2026;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SGF [631.1](#) (Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG), vom 06.06.2000) wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 1, Abs. 2

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

-
- a) (*geändert*) 9'100 Franken für jedes Kind, das minderjährig ist oder sich in der Lehre oder im Studium befindet, wenn das Kind von der steuerpflichtigen Person unterhalten wird und deren Reineinkommen den anrechenbaren Grenzbetrag nicht übersteigt. Dieser Abzug beträgt für das dritte und jedes weitere Kind 10'100 Franken. Der Abzug wird für jedes zusätzliche Einkommen von 1'000 Franken, das den anrechenbaren Grenzbetrag übersteigt, um 100 Franken gekürzt. Er beträgt jedoch für das erste und zweite Kind mindestens 7'500 Franken und 8'500 Franken für das dritte und jedes weitere Kind. Die anrechenbare Einkommensgrenze beträgt 66'000 Franken für das erste Kind; sie erhöht sich für jedes zusätzliche Kind um 10'600 Franken;
 - b) (*geändert*) 9'100 Franken vom Einkommen der Vollwaise, die minderjährig ist oder sich in Lehre oder Studium befindet und deren Reineinkommen 66'000 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird für jedes zusätzliche Einkommen von 1'000 Franken um 100 Franken gekürzt. Der Abzug beträgt jedoch mindestens 7'500 Franken;
 - c) (*geändert*) 5'300 Franken für jede andere erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person aufkommt;
 - d) (*geändert*) 3'800 Franken vom Lohn der steuerpflichtigen Person, die sich in der Lehre oder im Studium befindet, bis zu deren erfülltem 25. Altersjahr;
 - e) (*geändert*) 2'600 Franken für jede erwerbstätige steuerpflichtige Person im Rollstuhl, die keine AHV/IV-Rente bezieht;

² Zusätzlich werden abgezogen:

- a) (*geändert*) ein Betrag von 4'300 Franken für jede steuerpflichtige Person ohne Unterhaltslast, mit Ausnahme der Empfänger von AHV/IV-Leistungen, deren Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, 21'400 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird für jedes zusätzliche Einkommen von 1'000 Franken um 200 Franken gekürzt;
- b) (*geändert*) ein Betrag von 5'400 Franken für jede steuerpflichtige Person mit Unterhaltslast, mit Ausnahme der Empfänger von AHV/IV-Leistungen, deren Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, 25'600 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird für jedes zusätzliche Einkommen von 1'000 Franken um 200 Franken gekürzt;
- c) (*geändert*) ein Betrag von 9'600 Franken für jeden Empfänger von AHV/IV-Leistungen ohne Unterhaltslast, dessen Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, 25'600 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird um 300 Franken für jedes zusätzliche Einkommen von 1'000 Franken gekürzt;

- d) (*geändert*) ein Betrag von 11'700 Franken für jeden Empfänger von AHV/IV-Leistungen mit Unterhaltslast, dessen Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, 31'900 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird um 400 Franken für jedes zusätzliche Einkommen von 1'000 Franken gekürzt.

Art. 37 Abs. 1

¹ Die Einkommenssteuer wird für jede Einkommensklasse gemäss einer detaillierten, von der Kantonalen Steuerverwaltung veröffentlichten Tabelle nach folgenden Sätzen berechnet:

Tabelle geändert: weisse Zelle(n) geändert:

%	Fr.
von 1,000 bis 4,1605	von 5'500 bis 18'499
von 4,1745 bis 6,2045	von 18'500 bis 33'099
von 6,2147 bis 8,0201	von 33'100 bis 50'899
von 8,0267 bis 9,0959	von 50'900 bis 67'199
von 9,1020 bis 9,9865	von 67'200 bis 81'799
von 9,9899 bis 10,8637	von 81'800 bis 107'599
von 10,8667 bis 11,7037	von 107'600 bis 135'599
von 11,7066 bis 12,536	von 135'600 bis 164'299
von 12,5382 bis 13,1146	von 164'300 bis 190'599
von 13,1160 bis 13,4996	von 190'600 bis 218'099
13,5000	für 218'100 und mehr

Art. 61 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird ein Betrag von 110'600 Franken abgezogen, wenn das Reinvermögen 131'600 Franken nicht übersteigt. Dieser Abzug wird für jedes zusätzliche Reinvermögen von 36'900 Franken um 21'100 Franken gekürzt.

² Für alleinstehende Personen wird ein Betrag von 57'800 Franken abgezogen, wenn das Reinvermögen 79'000 Franken nicht übersteigt. Dieser Abzug wird für jedes zusätzliche Reinvermögen von 26'300 Franken um 10'500 Franken gekürzt.

Art. 62 Abs. 1a

^{1a} Die Vermögenssteuer wird gemäss nachstehender Abstufung berechnet, wobei sich der Steuersatz nach dem gesamten steuerbaren Vermögen richtet:

- | | |
|---|-------|
| a) (geändert) für die erste Vermögenstranche bis 53'000 Franken: | 0,5 ‰ |
| b) (geändert) für die Vermögenstranche von 53'001 bis 105'000 Franken: | 1,1 ‰ |
| c) (geändert) für die Vermögenstranche von 105'001 bis 211'000 Franken: | 1,8 ‰ |
| d) (geändert) für die Vermögenstranche von 211'001 bis 421'000 Franken: | 2,5 ‰ |
| e) (geändert) für die Vermögenstranche von 421'001 bis 737'000 Franken: | 3,1 ‰ |
| f) (geändert) für die Vermögenstranche von 737'001 bis 1'053'000 Franken: | 3,5 ‰ |
| g) (geändert) für die Vermögenstranche von 1'053'001 bis 1'264'000 Franken: | 3,7 ‰ |
| h) (geändert) für die Vermögensbeträge über 1'264'000 Franken: | 2,9 ‰ |

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Es tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

[Signaturen]